

A Die Kulturhoheit der Länder:

Art. 70 (1) GG: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ *Häcker: Vgl. auch die Artikel 30 und 31. In der Bildungspolitik verleiht das Grundgesetz dem Bund so gut wie keine Befugnisse (s. Artikel 74, 75).*

Art. 75 (1a) GG: *Der Bund hat das Recht, Rahmenvorschriften zu erlassen, so vor allem über „die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens.“*

Art. 91b GG: „Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken.“

Fazit: „Die Ständige Konferenz der Kultusminister stellt fest, daß das Bonner Grundgesetz die Kulturhoheit der Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland staatsrechtlich anerkennt.“ (Entschließung vom 18.10.1949)

B Die Kultusministerkonferenz (KMK): wesentliche Vereinbarungen

1. Das Hamburger Abkommen vom 28.10.1964 (Fassung vom 14.10.1971):

- Beginn und Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli)
- Schulpflicht, Beginn und Dauer (bis 18 Jahre)
- Ferienregelung: 75 Werktage, dazu einige bewegliche Ferientage
- Bezeichnungen im Schulwesen: Grundschule, Hauptschule, (Abend-)Realschule, neun- oder siebenklassiges (Abend-)Gymnasium, Sonderschule, Berufsschule usw.
- Organisationsformen: Sprachenfolge, Aufnahmeverfahren, Prüfungen und deren Anerkennung
- Bezeichnung und Beschreibung der Notenstufen
- Gegenseitige Anerkennung der Abschlusszeugnisse
- Pädagogische Versuche, die von der in diesem Abkommen vereinbarten Grundstruktur des Schulwesens abweichen, bedürfen der vorherigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz (siehe § 16 des Abkommens)

2. Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vom 7.7.1972:

- Gliederung des Unterrichtsangebots (Grund- und Leistungskurse, Pflicht- und Wahlbereich)
- Fächerangebot
- Organisationsform (*Struktur, Zugang, Verweildauer*)
- Abiturprüfung (EPA – einheitliche Prüfungsanforderungen) und Leistungsbewertung

3. Erlaubte Unterschiede in der Ausgestaltung der KMK-Abkommen:

- Dauer der einzelnen Schularten: z. B. Gymnasien mit acht- und neunjähriger Laufzeit
- Sommerferienregelung: rollierendes System; aber Ausnahmen für Bayern und Baden-Württemberg; beide Länder haben Termine am Ende des Sommers.
- Bezeichnungen von Schulen: Gesamtschule als zusätzlicher Typ; neu in BW: Gemeinschaftsschulen (*Widerspruch der KMK ist nicht zu erwarten.*)
- Dauer der Grundschulzeit (vier, fünf oder sechs Jahre)
- Aufnahmeverfahren: Gestaltung der Orientierungsstufe (entweder an der jeweiligen Schulart oder als eigenständige Stufe möglich)
- Berufsschule: getrennt vom allgemein bildenden Schulwesen oder darin integriert
- Verweildauer in der Oberstufe: Die Klassen 11 (in G 9) oder 10 (in G 8) können entweder Teil der Oberstufe und des Kurssystems sein, sie können auf sie vorbereiten (*wie in BW*) oder als Abschluss der Mittelstufe gelten. *Die Zuordnung von Klasse 10 ist strittig.*
- Ausgestaltung der Oberstufe: Leistungskurs-Kombinationen (BW: Kernkompetenzfächer, weitere vierstündige Fächer), Pflicht- und Wahlgrundkurse, Bedeutung und Inhalte einzelner Fächer (z. B. Geschichte, Ethik, Chemie, Informatik), Gewichtung der Prüfungsteile.